

STUDIENPROJEKTVERTRAG¹

berufsbegleitender Studiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Zur Durchführung des Moduls im
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit - nachfolgend
Studiengang genannt – an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten – nachfolgend
Hochschule genannt – wird zwischen der Firma/Behörde/Einrichtung² – nachfolgend Ausbildungsstelle
genannt -

Name:	<input type="text"/>
Träger, falls abweichend:	<input type="text"/>
Abteilung:	<input type="text"/>
Handlungsfeld:	<input type="text"/>
Anschrift, PLZ, Ort:	<input type="text"/>
E-Mail-, Internetadresse:	<input type="text"/>

und der Studierenden/dem Studierenden² – nachfolgend Studierende/Studierender² genannt -

Name, Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
wohnhaft in:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>
Matrikelnummer:	<input type="text"/>

folgender Studienprojektvertrag geschlossen (bitte Thema und Grobziele eintragen):

- 1 Bei Studierenden des Studiengangs Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen, ersetzt der „Studienprojektvertrag“ den „Ausbildungsvertrag für das praktische Studienprojekt“.
- 2 Nicht Zutreffendes bitte streichen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Studienprojektvertrag erfasst das praxisbezogene Studienprojekt innerhalb der Ausbildungsstelle.
- (2) Ein praxisbezogenes Studienprojekt ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Pflichtmodul, das in der Regel in einer Institution oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (3) Während des praktischen Studienprojektes bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (4) Für das praxisorientierte Studienprojekt gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
 1. Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001,
 2. die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007,
 3. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 1. die Studierende/den Studierenden² in der Zeit vom bis (=33,5 Tage à 8 Stunden) für das praxisbezogene Studienprojekt des Studiengangs entsprechend des Studienprojektplans und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen;
 2. eine ausgewiesene Fachkraft der Sozialen Arbeit (staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge) als Praxisbegleiterin/als Praxisbegleiter² zu benennen, die gemeinsam mit der/dem² Studierenden einen Studienprojektplan erstellt,
 3. die Studierende/den Studierenden² ausschließlich im Betrieb der Ausbildungsstelle innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit sämtliche im Zusammenhang mit dem praxisbezogenen Studienprojekt stehende Aufgaben ausführen zu lassen; eine Verlagerung dieser Aufgabenerfüllung außerhalb des Betriebs der Ausbildungsstelle im Sinne, dass die/der Studierende² praxisbezogene Studienprojektaufgaben bei sich zu Hause erledigen muss, widerspricht dem Sinn und Zweck des praxisbezogenen Studienprojekts und ist daher nicht zulässig,
 4. der/dem Studierenden² die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an den Prüfungen zu ermöglichen, auch wenn diese innerhalb der regulären Arbeitszeit liegen,
 5. den von der/vom² Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen.
- (2) Die/Der² Studierende verpflichtet sich,
 1. die gebotenen Weiterentwicklungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Studienprojektplans festgelegten Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,

4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf des Studienprojektes ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle das Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütungsansprüche

Dieser Studienprojektvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des selbigen entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der² Studierenden nach § 6 Abs. 2 fallen.

§ 4 Praxisbegleiterin/Praxisbegleiter

Die Ausbildungsstelle benennt Frau/Herrn

Name, Vorname:	
Berufsbezeichnung:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

als Beauftragte/Beauftragten² für die Ausbildung des/der² Studierenden. Die Praxisbegleiterin/Der Praxisbegleiter² ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner² der/des² Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

Zu der Praxisbegleitung gehören in der Regel regelmäßige Beratungsgespräche/ Anleitungsgespräche zwischen einer ausgewiesenen Fachkraft der Sozialen Arbeit und der/dem² berufstätigen Studierenden, sowie die Erarbeitung einer individuellen Projektplanung.

Die Einbindung und der Austausch der fachlichen Anleitung wird seitens der Hochschule sichergestellt.

§ 5 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die/der² Studierende diese nicht zu vertreten hat.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die/Der² Studierende ist während des praxisbezogenen Studienprojekts im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der² Studierende einen der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.³
- (3) Für praxisbezogene Studienprojekte, die im Ausland abgeleistet werden, hat die/der² Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

³ Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Studienprojektvertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule (Praxisbeauftragte/r). die Zustimmung ist durch die Studierende/den Studierenden² einzuholen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Studienprojektvertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die drei unterschriebenen Ausfertigungen leitet die/der² Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen⁴

Ort, Datum:

Unterschrift Ausbildungsstelle:

Ort, Datum:

Unterschrift Studierende/r²:

Ort, Datum:

Unterschrift Praxisbeauftragte/r² der Hochschule:

⁴ Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

- Diese Seite ist nicht Bestandteil dieses Vertrages -

Übrigens: Kennen Sie schon unsere **Hochschul-Jobbörse**?

Stellenangebote für Praxissemester und Abschlussarbeiten können kostenlos in die Hochschul-Jobbörse eingestellt werden. Die Hochschul-Jobbörse ist eine Kooperation von derzeit 15 bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit insgesamt mehr als 50.000 Studierenden.

Weitere Details finden Sie unter: <https://jobboerse.hochschule-kempton.de/index.php>